

Weidmannsche Buchh. in Berlin.
Handbibliothek, philologische. 124. u. 125. Lfg.
 gr. 8°. à * 1. —
 Inhalt: Italische Landeskunde v. H. Nissen.
 1. Bd. Bog. 19—29.
 O. Wilsch in Frankfurt a/M.
Landesfarben u. Landesflaggen aller
 grösseren Staaten der Erde. 2. Aufl.
 Chromolith. Fol. * —. 60

Verbote.

Auf Grund der §. 11. und 12. des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 ist ferner verboten:

Die nichtperiodische Druckschrift: „Das un-
 terirdische Rußland. (La Russia sot-

terranea.) Revolutionäre Porträts und Skizzen aus der Wirklichkeit von Stepnjak, ehemaligem Director von „Semlja i Wolja“. (Land und Freiheit.) Mit einem Vorwort von Peter Lawroff. Aus dem Italienischen übersezt von Max Trautner. Bern, Rudolf Jenni's Buchhandlung (H. Koehler) 1884.“

Nichtamtlicher Theil.

Wittwen- und Waisencasse für Buchhändler*)
 v. M. M.

Als im vorigen Jahre an dieser Stelle die Satzungen einer Wittwen- und Waisencasse für Buchhändler der Prüfung und Beurtheilung des gesammten Buchhandels übergeben wurden, machten sich alsbald, neben lebhaftem Interesse für das löbliche Unternehmen, triftige Bedenken gegen die Möglichkeit der Durchführung geltend, wenigstens in der Gestalt, wie es geplant war. Leider kann das beschämende Eingeständniß nicht unterdrückt werden, daß, im Gegensatz zu den hohen persönlichen Anforderungen, welche an den Buchhändler herantreten, die Gehaltsverhältnisse in unserem Berufe sehr gedrückte sind. Dieser alte Uebelstand, der in schroffem Widerspruche steht zu den geforderten hohen Beiträgen zur Wittwen- und Waisencasse, war denn auch stets das Hinderniß, an dem bisher alle Bemühungen, zu einem bleibenden Resultate zu gelangen, scheiterten. Es liegt nur zu klar auf der Hand, daß eine derartige Anstalt, wie sie hier in Frage steht, nur durch die Theiligung der großen Zahl von Interessenten, für die sie ja bestimmt ist, erhalten werden kann, nicht aber durch eine Minderheit, welche es wohl einmal darauf ankommen lassen kann, für ein keineswegs gesichertes Unternehmen hohe Einsätze zu wagen.

Trotzdem nun bei dem Entwurfe im vorigen Jahre, durch die Erfahrung gewißigt, mit wesentlich kleineren Zahlen gerechnet wurde als bei den früheren (bald wieder aufgegebenen) Versuchen, so fand derselbe dennoch vor den Augen der letzten ordentlichen Hauptversammlung des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes keine Gnade. Der Verbands-Vorstand, dem ein fünfköpfiger Ausschuß, ein technischer Sachverständiger (Dr. Amthor in Dresden) und die Vertrauensmänner der Kreise Brandenburg, Leipzig und Sachsen zur Seite standen, legt nunmehr eine vollständig neue Arbeit vor mit der Bitte, sich über dieselbe gründlich und sachlich aussprechen zu wollen; denn nur hierdurch wird es möglich sein, einen gesunden Kern aus der Schale herauszulösen.

Noch ist hervorzuheben, daß die Wittwen- und Waisencasse nicht allein der moralischen, sondern auch der thatkräftigen Unterstützung des Gesamtbuchhandels bedarf, um endlich, nach den ersten Anläufen im Jahre 1846 u. ff., in den ruhigen Hafen der Sicherheit einlaufen zu können. Der jetzige Entwurf lautet:

Satzungen der Wittwen- und Waisencasse des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes.

§. 1. Zweck und Gründung.

Die Wittwen- und Waisencasse ist eine Anstalt des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes und steht unter Leitung desselben. Sie hat den Zweck, die Hinterbliebenen ihrer Mitglieder je nach Versicherungsnahme (Frauen und Kinder) durch bestimmte Pensionen zu unterstützen. Der Gründungstag ist der 16. Juli 1882.

§. 2. Mitgliedschaft. Grundrente.

a) Ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes ist zum Eintritt in die

*) Vergl. Börsenblatt Nr. 120 v. 28. Mai 1883.

Wittwen- und Waisencasse des Verbandes berechtigt. Ein verheirathetes Mitglied des Verbandes erwirbt die Mitgliedschaft zur Wittwencasse, sobald es sich verpflichtet, die Wittwengrundrente von 150 M. gegen jährliche Prämienzahlung zu versichern.

Ein nicht verheirathetes Mitglied des Verbandes erwirbt die Mitgliedschaft zur Wittwen- und Waisencasse durch Zahlung einer einmaligen Spareinlage von mindestens 50 M. oder durch Verpflichtung zur jährlichen Zahlung von Spareinlagen im Jahresbetrage von mindestens 12 M. — Die Spareinlagen werden diesem Mitgliede mit einer Verzinsung von 3½% gutgeschrieben und bei der Verheirathung zur Erwerbung einer Wittwenrente mit einmaliger Prämienzahlung verwendet.

Vom Tage der Verheirathung an muß ein solches Mitglied außerdem die Wittwengrundrente von 150 M. gegen jährliche Prämienzahlung versichern.

Die Aufnahme in die Wittwen- und Waisencasse wird jedem Mitgliede durch einen Schein bestätigt und beginnt mit dem Datum desselben. Aufnahmefähig sind nur diejenigen, welche das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben; besteht die Casse 5 volle Jahre, so ist die Aufnahmegrenze das vollendete 40. Lebensjahr. Dem Aufnahmegesuche ist eine behördliche Urkunde über das Alter des Mannes und der Frau, sowie ein Trauschein oder eine Urkunde des Standesamtes beizufügen.

b) Ehrenmitglieder. Buchhändler oder Gönner des Verbandes, welche der Casse nicht beitreten, aber das Unternehmen unterstützen wollen, können durch Zahlung eines jährlichen Beitrages von 20 M. oder eines einmaligen von 300 M. die Ehrenmitgliedschaft erwerben.

§. 3. Freiwillige Erhöhung der Wittwenrente.

Jedes Mitglied der Wittwencasse kann die Wittwenrente bis zu einem in §. 6. bezeichneten Höchstbetrage erhöhen, indem es neue Rentenbeträge entweder durch jährliche oder durch einmalige Prämienzahlungen versichert.

§. 4. Extra-Einnahmen.

Die Extra-Einnahmen der Wittwencasse (Zuschüsse der Prinzipale und Schenkungen, die nicht zu bestimmten Zwecken gemacht worden sind) werden zu ⅔ benutzt zur Erhöhung der nach §. 2. erworbenen Grundrente. Die im Laufe eines jeden Jahres eingegangenen Extra-Einnahmen nebst Zinsen bis zum Jahreschlusse werden an diesem Termine zu ⅓ auf sämtliche Mitglieder der Wittwencasse vertheilt, derart, daß der Antheil eines jeden verheiratheten Mitgliedes doppelt so groß ist, als der eines unverheiratheten. Der auf ein verheirathetes Mitglied entfallende Betrag dient zur Erwerbung einer Wittwenrente durch einmalige Prämienzahlung. Der auf ein nicht verheirathetes Mitglied entfallende Betrag wird demselben in der Art der §. 2. erwähnten Spareinlagen gutgeschrieben.

§. 5. Höhe der Beiträge.

Tarif A. Jährliche Prämien zur Versicherung einer Wittwenrente von 100 M.

Alter des Mannes	Die Frau ist						
	jünger als der Mann			so alt wie der Mann	älter als der Mann		
	15 J.	10 J.	5 J.	5 J.	10 J.	15 J.	
25 J.	—	—	20.52	18.56	16.53	14.49	12.53
30 "	—	25.64	23.29	20.78	18.21	15.68	13.28
35 "	32.50	29.73	26.66	23.44	20.19	17.06	14.18
40 "	37.97	34.30	30.31	26.18	22.10	18.30	14.90
45 "	44.51	39.66	34.45	29.16	24.12	19.55	15.57
50 "	52.55	46.05	39.25	32.57	26.41	20.96	16.33